



PROZESSKETTE Integration in Ausbildung Landkreis Jerichower Land



Zuwanderungsinteressierte aus dem Ausland

Staatsangehörige der EU-/EFTA Staaten ohne Visumspflicht
 ↓
Verfahrensweise wie bei deutschen Auszubildenden

Staatsangehörige aus Drittstaaten ohne Visumspflicht
 ↓
 Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vor der Beschäftigung bei der Ausländerbehörde der jeweiligen Stadt bzw. Landkreises

Staatsangehörige der EU-/EFTA Staaten mit Visumspflicht
 ↓
 Voraussetzung für Visumserteilung
[Auslandsportal | Visa-Navigator \(diplo.de\)](#)

Beratung und Information
[KAUSA- Landesstelle Sachsen-Anhalt „ZuSA“](#)
[Make it in Germany](#)



1. Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

Ob eine Ausbildung gemacht werden darf, ist abhängig von Beschäftigungserlaubnis: [Ausländerbehörde](#)

Besonderheiten gilt für Personen mit Gestattung und Duldung:

[Beschäftigung für Geflüchteten \(Wer darf arbeiten\)](#)



2. Weitere Voraussetzungen

Schulabschluss vorhanden	Schulabschluss nachholen	Sprachkenntnisse nachholen	Aktivierung und Stabilisierung
Anerkennende Stelle: Landesschulamt Anerkennungszuschuss	mit Schulpflicht Anmeldung über Ausländerbehörde (Grund- und Sekundarschule) Ohne Schulpflicht Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) → Zugang über Berufsberatung Höhere Abschlüsse Voraussetzung für bestimmte Ausbildungen Berufsfachschule/Fachoberschule/Fachschule	Zielniveau B1 → Integrationskurs Zielniveau B2 → Berufssprachkurse BVJ-S (bei Schulpflicht) Einstiegsqualifizierung (EQ) + B2-Kurs Zugang: Berufsberatung der Agentur für Arbeit	Zugang: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – über Agentur für Arbeit, Jobcenter Jugendberufsagentur Kompetenzzentrum PLUS Projekt STABIL ASAMI – Anlauf und Servicestelle für die Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen
<p>→ Übersicht: Welcher Schulabschluss wird für welche Ausbildung benötigt</p> <p>→ Kriterien zur Ausbildungsreife von Agentur für Arbeit und IHK</p> <p>→ Informationen für Betriebe im Handwerk: Ausbildung HWK</p>			



3. Berufliche Orientierung

Berufsberatung (bis 35 Jahre)	Betriebe	Praktikum	Sonstige Angebote
Agentur für Arbeit & Berufenet Jugendberufsagentur IHK & HWK (Ausbildungsberatung) Studienberatung (HS Magdeburg)	Einstiegsqualifizierung Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) Bildungsmessen und Jobmessen	IHK & HWK (Stellenbörse) (Praktikumsprämie für Schüler ab 15 Jahren) Jugendberufsagentur Lehrstellenradar	Freiwilligendienste: Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr ASAMI – Anlauf und Servicestelle für die Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen





PROZESSKETTE Integration in Ausbildung Landkreis Jerichower Land

4. Unterstützung bei der Bewerbung von Auszubildenden und Unternehmen bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen



Arbeitsverwaltung	Beratungsstellen freie Träger	Unterstützung von Auszubildende und Unternehmen bei der Besetzung	Ehrenamtliche Unterstützung
Agentur für Arbeit	DRK	KAUSA- Landesstelle Sachsen-Anhalt	AWO
Berufsberatung	BBI	gemeinsamer Arbeitgeberservice von Jobcenter und Agentur für Arbeit	
	IHK & HWK	Fachkraft im Fokus (Weitere siehe punkt 2)	



5. Unterstützung während der Ausbildung bis zum erfolgreichen Abschluss



Finanzielle Unterstützung	Willkommenskultur im Unternehmen	Individuelle Begleitung	Sonstige Unterstützung
Betriebliche Ausbildung: Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Fachkraft im Fokus	Arbeitsförderung: Assistierte Ausbildung (AsA) - AsA Flex mit mindestens Voraussetzung B2.	Bildung und Teilhabe Zugang: Jobcenter oder Sozialamt
Schulische Ausbildung: BAföG Wohngeld, Bürgergeld Fachkraft im Fokus Investitionsbank Sachsen-Anhalt	WelcomeCenter Sachen-Anhalt IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt	Faire Beschäftigung IHK HWK	KAUSA- Landesstelle Sachsen-Anhalt Koordinierungsstelle für die AZUBI BSK in Sachsen-Anhalt.



6. Ende des Ausbildungsvertrags und nächste Schritte



Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten Absolvent*innen ihr Prüfungszeugnis und ggf. ein Arbeitszeugnis vom Betrieb. Falls eine Übernahme angeboten wird, sollten die Vertragsbedingungen sorgfältig geprüft und verhandelt werden. Besteht keine Übernahme, ist gemäß § 38 Sozialgesetzbuch (SGB) III eine frühzeitige [Arbeitssuchendmeldung](#) bei der Agentur für Arbeit verpflichtend. Diese muss spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen, bei kürzeren Fristen innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts. Die Meldung kann [online](#) oder telefonisch (0800 4 5555 00) erfolgen, um Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld zu vermeiden.

Alternativ bestehen Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung (z. B. Meister, Techniker, Studium) oder zur Bewerbung auf externe Stellen. Berufsberatungen und Jobportale wie [BERUFENET](#) können dabei unterstützen.

→ arbeitsrechtliche Beratung: [BemA - Arbeit und Leben-Sachsen-Anhalt](#) (EU-Bürger EU-Bürger*innen, Zugewanderte aus Osteuropa und Balkanstaaten)
[Faire Integration](#) (Geflüchtete/ Drittstaatsangehörige)

→ Achtung: Bei Bindung des Aufenthaltstitels an die Beschäftigung Kontakt zur Ausländerbehörde aufnehmen.

Bei Fragen zur Prozesskette können Sie sich an die Integrationskoordinatoren des Landkreises wenden.